



Handreichung zu Standards und Kriterien für internationale Kooperationen und Partnerschaften der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Der Akademische Senat hat die folgende Handreichung am 22. Oktober 2025 beschlossen.

Inhalt

I. Muster-Blatt für eine neue oder bestehende internationale Kooperation/Partnerschaft

II. Entscheidungsprozess bei anvisierten oder bestehenden Kooperationen/Partnerschaften

III. Grundsätze für internationale Kooperationen/Partnerschaften der EHB

1. Wissenschaftsfreiheit
2. Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Zwang
3. Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

IV. Verständnis von Kooperation und Partnerschaft

V. Kriterien zur Orientierung und systematischen Entwicklung einer Entscheidung

Landesspezifische Kriterien (Kriterien 1-4)

1. Kriterium: Sicherheitslage
2. Kriterium: Allgemeinpolitische Gebotenheit
3. Kriterium: Rechtsstaatlicher und gesellschaftspolitischer Rahmen
4. Kriterium: Chancen und Risiken des jeweiligen Wissenschaftssystems

Organisationsspezifische Kriterien (Kriterien 5-6)

5. Kriterium: Leistungsfähigkeit und Passgenauigkeit der wissenschaftlichen Partnerinstitution(en)
6. Kriterium: Einbettung in die eigene institutionelle Strategie

VI. Erprobungsklausel

I. Muster-Blatt für eine neue oder bestehende internationale Kooperation/Partnerschaft

Auf der Basis der in der Handreichung aufgeführten Kriterien (siehe V.), die insbesondere je nach Land, Lage, Bedarf sowie Hochschule/Einrichtung dem Einzelfall angemessen berücksichtigt werden sollten, und unter Beachtung der formulierten Grundsätze (siehe III.), dient das Muster-Blatt hinsichtlich des Entscheidungsprozesses (siehe II.) als Vorlage für die eigene Argumentationslinie:

A: Allgemeine Angaben		
Kooperation*: <input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> bestehend	Partnerschaft*: <input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> bestehend	Programm: <input type="checkbox"/> Erasmus**:
Anmerkung:	Anmerkung:	<input type="checkbox"/> Sonstige(s):
EHB-interne Ansprechperson(en) der anvisierten/bestehenden Kooperation/Partnerschaft:		
In welchem Land befindet/befinden sich die betreffende(n) Hochschule(n)/Einrichtung(n)?		
Um welche ausländische(n) Hochschule(n)/Einrichtung(en) handelt es sich?		
EHB-interne Ansprechperson für das hiermit vorgebrachte Anliegen:		

* siehe IV. Verständnis von Kooperation und Partnerschaft | ** Erasmus: Programmländer (Europäische Union)

B: Kurzdarstellung der anvisierten/bestehenden Kooperation/Partnerschaft: Inhaltliche Beschreibung, Zielgruppen(n), Finanzierung, Begründung usw. (ggf. ausführlicher auf gesondertem Blatt)

C: Kriterien
Landesspezifische Kriterien (1-4)
1. Kriterium: Sicherheitslage
Einschätzung (soweit geboten, ggf. ausführlicher auf gesondertem Blatt):

2. Kriterium: Allgemeinpolitische Gebotenheit
Einschätzung (<i>soweit geboten, ggf. ausführlicher auf gesondertem Blatt</i>):
3. Kriterium: Rechtsstaatlicher und gesellschaftspolitischer Rahmen
Einschätzung (<i>soweit geboten, ggf. ausführlicher auf gesondertem Blatt</i>):
4. Kriterium: Chancen und Risiken des jeweiligen Wissenschaftssystems
Einschätzung (<i>soweit geboten, ggf. ausführlicher auf gesondertem Blatt</i>):
Organisationspezifische Kriterien (5-6)
5. Kriterium: Leistungsfähigkeit und Passgenauigkeit der wissenschaftlichen Partnerinstitution(en)
Einschätzung (<i>ggf. ausführlicher auf gesondertem Blatt</i>):
6. Kriterium: Einbettung in die eigene institutionelle Strategie
Einschätzung (<i>ggf. ausführlicher auf gesondertem Blatt</i>):

Hinweis: Das ausgefüllte Muster-Blatt ist via Hochschulleitungssekretariat an den*die Vorsitzende*n des Ausschusses für internationale Kooperationen/Partnerschaften zu senden (s. II.).

II. Entscheidungsprozess bei anvisierten oder bestehenden Kooperationen/Partnerschaften

Ausschuss für internationale Kooperationen/Partnerschaften

Diesem vom Akademischen Senat einzusetzenden Beratungsgremium, das die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Aufnahme oder Fortführung einer Kooperation/Partnerschaft im Rahmen eines Abwägungsprozesses unterstützt und final dem Akademischen Senat eine schriftlich begründete Empfehlung vorlegt, gehören sechs Mitglieder an:

1. Präsident*in als Vorsitzende*r (Stellvertretung: Vizepräsident*in),
2. Hauptamtlich Lehrende*r der EHB,
3. Hauptamtlich Lehrende*r der EHB,
4. Hauptamtlich Lehrende*r der EHB,
5. Referent*in für Internationales (International Office),
6. ein*e Studierendenvertreter*in (Mitglied für ein Jahr).

Für die unter den Nummern 2. bis 6. genannten Mitglieder ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu benennen; die unter 2. bis 5. genannten Mitglieder sowie deren Stellvertreter*innen werden ab dem Tag der Entscheidung des Akademischen Senats für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt; der Akademische Senat entscheidet über die eingegangenen Besetzungsvorschläge. Der Ausschuss tagt anlassbezogen; der*die Präsident*in lädt ein. Es steht dem Ausschuss frei, Verantwortliche der betreffenden Kooperation/Partnerschaft als Gäste einzuladen.

Vertraulichkeit

Unterlagen einschließlich der Informationen und Einschätzungen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

Verfahren

Vor dem Hintergrund entsprechend anderer Herangehensweise wird zwischen anvisierten und bestehenden Kooperationen/Partnerschaften unterschieden:

Anvisierte Kooperation/Partnerschaft – Anbahnung

1. Auf der Grundlage dieser Handreichung legt die für die Anbahnung der betreffenden Kooperation/Partnerschaft verantwortliche Ansprechperson dem*der Vorsitzenden des Ausschusses für internationale Kooperationen/Partnerschaften neben der Beschreibung sowie Begründung der betreffenden Kooperation/Partnerschaft eine an den dargestellten Kriterien 1 bis 6 orientierte Stellungnahme vor (s. Muster-Blatt) – jährliche Antragsfrist: 30. Mai oder 30. November; anschließende Ausschuss-Beratung und entsprechende Beteiligung des Akademischen Senats (siehe 2.).

Im Kontext der konkreten Auslotung einer Kooperation/Partnerschaft und gerade im Hinblick auf die Internationalisierungsstrategie der EHB kann ein Vorgespräch mit dem Präsidium sinnvoll sein.

2. Der Ausschuss für internationale Kooperationen/Partnerschaften berät das Anliegen und erarbeitet auf der Grundlage der ihm vorzulegenden Unterlagen und gegebenenfalls eigener Recherchen eine begründete sowie von den Ausschussmitgliedern getragene Empfehlung, wobei der Erarbeitungsprozess drei Monate nicht überschreiten soll. Die finale Empfehlung des Ausschusses und die ihm vorgelegten Unterlagen werden an den Akademischen Senat zur abschließenden Entscheidung weitergeleitet. Es besteht eine Ausnahme für Kooperationen/Partnerschaften in Erasmus-Programmländern der Europäischen Union, sodass in diesen Fällen der Ausschuss für internationale Kooperationen/Partnerschaften die Entscheidung trifft; die Entscheidung wird dem Akademischen Senat mitgeteilt.

Die für die betreffende Kooperation/Partnerschaft verantwortliche Ansprechperson erhält die vom Ausschuss erstellte Empfehlung zur Kenntnis.

3. Die für die betreffende Kooperation/Partnerschaft verantwortliche Ansprechperson wird über die Entscheidung des Akademischen Senats informiert.

Bestehende Kooperation/Partnerschaft – Verlängerung / anlassbezogene Bedenken

Das für anvisierte Kooperationen/Partnerschaften beschriebene Prozedere (s. o.) gilt entsprechend.

Darüber hinaus kann der Akademische Senat den Ausschuss für internationale Kooperationen/Partnerschaften beauftragen, eine auf den formulierten Kriterien (s. Muster-Blatt) basierende Einschätzung beziehungsweise Empfehlung hinsichtlich einer bestimmten bereits bestehenden Kooperation/Partnerschaft vorzulegen.

III. Grundsätze für internationale Kooperationen/Partnerschaften der EHB

Diese Handreichung gilt für sämtliche anvisierte und bestehende internationale Kooperationsbeziehungen sowie Partnerschaften der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) und formuliert Standards zur kriteriengeleiteten Entscheidungsfindung, sodass beteiligte Mitglieder der EHB fundiert ausloten können, ob beziehungsweise inwiefern eine entsprechende Zusammenarbeit realisiert oder erhalten werden kann. Dabei orientiert sich die Handreichung insbesondere an folgenden Dokumenten: „KIWi Kompass. Keine roten Linien. Wissenschaftskooperationen unter komplexen Rahmenbedingungen“ (Deutscher Akademischer Austauschdienst, DAAD; 2020) und „Anhang zur Abschlusserklärung der G7-Wissenschaftsministerinnen und -minister“ (2022).

Forschungsethische Grundsätze gelten gemäß der Ordnung der Ethikkommission der EHB. Zudem gelten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der EHB entsprechend.

Die EHB unterstützt in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie Lehre neben dem persönlichen, regionalen und landesweiten auch den internationalen Austausch, versteht den Diskurs im Hochschul- und Wissenschaftskontext als inhärent und ist somit bestrebt, ihre Partnerschaften sowie Kooperationen aktiv sowie dialogisch zu gestalten und auch kritisch zu hinterfragen.

In diesem Zusammenhang betont die EHB die Bedeutung folgender grundlegender Werte:

1. Wissenschaftsfreiheit

Wissenschaft ist frei und entfaltet sich innerhalb regionaler, landesweiter und internationaler Zusammenarbeit, um Begegnung zu fördern, Diskurs zu ermöglichen und Erkenntnisse zu gewinnen. Für die Freiheit der Wissenschaft und für die Unterstützung sowie Verwirklichung des der Wissenschaft, Forschung und Lehre inhärenten Austauschs setzt sich die EHB ein.

2. Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Zwang

Die EHB tritt dafür ein, dass jeder Mensch unabhängig von den die eigene Person betreffenden sozialen Kategorien (z. B. Geschlecht/Gender, sexuelle Orientierung, Behinderung, Religion/Weltanschauung, Herkunft, kulturelle Prägung, Sprache, Alter, psychische/physische Gesundheit, Behinderung, wirtschaftlichen Möglichkeiten) das Recht auf Akzeptanz/Toleranz, Respekt und Unversehrtheit hat sowie vor Diskriminierung, Belästigung und Zwang zu schützen ist.

3. Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

Als Ort akademischer Bildung/Bildungsprozesse, an dem Menschen in ihrer Vielfalt zusammenkommen, setzt sich die EHB für die Gestaltung des Sozialen in seiner ethischen,

religiösen/weltanschaulichen, menschenrechtlichen sowie demokratischen Dimension ein und reflektiert dies vor dem Hintergrund von Diversität sowie Inklusion.

Die EHB setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter/Gender ein und wahrt insbesondere die Rechte von Benachteiligten sowie Angehörigen von Minderheiten beziehungsweise marginalisierten Gruppen. Konkretisierungen finden sich im Gleichstellungskonzept der EHB.

IV. Verständnis von Kooperation und Partnerschaft

Grundsätzlich kann zwischen Kooperation und Partnerschaft als je eigene Form der Zusammenarbeit unterschieden werden, weil ihnen jeweils verschiedene Voraussetzungen sowie Zielsetzungen und auch eine andere Verbindlichkeit eigen sind. Diese Handreichung lässt sich auf beide Formen anwenden, wobei die einzelnen unter V. dargestellten Kriterien jeweils entsprechend anders beziehungsweise angemessen zu gewichten sind.

Kooperation¹:

Innerhalb des institutionellen Rahmens kann es zur Begründung einer internationalen Kooperation sinnvoll sein, diese schriftlich im Sinne einer Rahmensetzung zu fixieren, sodass eine entsprechende Vereinbarung die Ausgestaltung der Zusammenarbeit (d. h. insbesondere Ziele, Inhalte und Bedingungen) näher definiert. Kooperationen fokussieren in der Regel konkrete gemeinsame Einzelvorhaben (z. B. Projekte/Forschungsprojekte, Seminare, Studiengänge) beziehungsweise den Austausch von Personen (d. h. Studierende, Lehrende, Forschende, Verwaltungsmitarbeitende).

Partnerschaft²:

Bei einer Partnerschaft, die strategisch ausgerichtet und vertraglich fixiert ist, handelt es sich dem Verständnis nach um eine grundlegende Zusammenarbeit mit mindestens einer weiteren Hochschule oder Forschungseinrichtung beziehungsweise Organisation. Diese Art der Zusammenarbeit beteiligter Institutionen ist langfristig sowie strukturiert angelegt – dabei werden nur gemeinsam erreichbare Vorteile (z. B. Generierung von Synergien, gemeinsame Entwicklung von Kompetenzen) anvisiert, was ein abgestimmtes Vorgehen unter gleichberechtigten Partnern erfordert.

V. Kriterien zur Orientierung und systematischen Entwicklung einer Entscheidung

Die nachstehenden Kriterien³, die zur Orientierung und Vergewisserung dienen, bilden eine Grundlage dafür, dass beteiligte oder interessierte Mitglieder der EHB in die Lage versetzt werden, informiert entscheiden zu können, ob beziehungsweise mit welchen Möglichkeiten und Grenzen die Aufnahme oder Fortführung einer internationalen Kooperation/Partnerschaft oder die persönliche Beteiligung an einer solchen realisiert werden kann.

Dabei wird zwischen landesspezifischen und organisationspezifischen Kriterien unterschieden:

Landesspezifische Kriterien (Kriterien 1-4)

Die folgenden Kriterien beziehen sich auf politische, gesellschaftliche, rechtliche oder auch wirtschaftliche und damit übergeordnete Rahmenbedingungen, sodass die entsprechenden

¹ Darstellung in Anlehnung an:

Wissenschaftsrat (1992): Empfehlungen zur Internationalisierung von Wissenschaftsbeziehungen, S. 43 f.

² Darstellung in Anlehnung an:

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V. (Hrsg.) (o. J.): Entwicklung und Stärkung strategischer Partnerschaften – vom Projekt zur Partnerschaft, FH-Impuls, Ausgabe 2, S. 3

³ übernommen und teilweise in Bezug auf die EHB modifiziert; s. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) (2020): KIWI Kompass. Keine roten Linien. Wissenschafts-kooperationen unter komplexen Rahmenbedingungen

Chancen, Potenziale, Herausforderungen und Risiken internationaler Wissenschaftskooperationen/ -partnerschaften im Fokus stehen. Zugleich stellen diese Kriterien notwendige Grundvoraussetzungen dar – insbesondere mit Blick auf die Fürsorgepflicht der EHB gegenüber ihren Mitgliedern.

1. Kriterium: Allgemeine Sicherheitslage

Bei der Beurteilung der allgemeinen Sicherheitslage vor Ort steht die gewährleistete Sicherheit des Individuums und damit ihre körperliche und psychische Unversehrtheit im Mittelpunkt, welche durch physische, psychische, systemische, geschlechts-/ genderspezifische und andere Formen von (drohender) Gewalteinwirkung gefährdet sein kann.

Folgende Subkategorien können das Kriterium ausdifferenzieren:

1.1 Kriminalität und Konflikt

- Schutz vor Kriminalität und Übergriffen
- Sicherheitsvorkehrungen vor Ort (z. B. Standort, Campus, Unterkunft)
- Gefahr von lokalen politischen Konflikten oder sozialen Unruhen

1.2 (A) Reise, Transport, Natur und Umwelt, Infrastruktur, Mobilität, Visa | (B) Gesundheit

- Möglichkeiten und Grenzen der Mobilität vor Ort (z. B. öffentliche Verkehrsinfrastruktur, lokale/regionale Bewegungsfreiheit, Sicherheit von Aufenthaltsorten/Regionen)
- Gesundheitsinfrastruktur und -versorgung (z. B. ambulanter Notdienst, ärztliche/medizinische Versorgung)
- Kommunikationsinfrastruktur (z. B. Handy-Netzabdeckung)

1.3 Kommunikation

- Sprachkompetenz
- Handy-Netzabdeckung sowie Internet-Verfügbarkeit (zudem mobile Stromquellen)
- gegebenenfalls Datensicherheit/Datenschutz

1.4 Diversitätsspezifische Risikoanalysen

- Chancengleichheit, Diversität und Inklusion: Umgang mit Diversitätsdimensionen und Intersektionalität sozialer Kategorien (z. B. unterstellte/vorhandene soziokulturelle Rollenverständnisse, Geschlechterstruktur, Heteronormativität)
- Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Zwang: Gefährdungslage (z. B. Bedrohung durch erwartbare systematische Gewaltanwendung, genderspezifische Diskriminierungsmuster, sexualisierte Gewalt, diversitätsspezifische Ausprägungen im Kontext von Sicherheitsrisiken)

2. Kriterium: Allgemeinpolitische Gebotenheit

Das Kriterium dient der entsprechenden Einordnung, wobei diese nach je aktueller Lage geringen oder gravierenden Änderungen unterworfen sein kann.

Folgende Subkategorien können das Kriterium ausdifferenzieren:

2.1 (A) Bilaterale Beziehungen | (B) Verhältnis zur Europäischen Union und zu Deutschland

- tragfähige Beziehungen des Landes mit welchen Partnerländern sowie in welchen Bereichen (z. B. Bildungskooperationen, wirtschaftliche Zusammenarbeit)
- Einbindung des Landes in die internationale Staatengemeinschaft beziehungsweise in internationale Kooperationen

2.2 Sanktionsbeschlüsse und Embargomaßnahmen

- bestehende Sanktionen (gegebenenfalls Ausschluss bestimmter Bereiche wie Wissenschaft/Forschung oder Institutionen wie Hochschulen/Forschungseinrichtungen)
- Gefahr der Instrumentalisierung von Partnerschaften/Kooperationen
- Missbrauchspotenzial eigener Forschung

3. Kriterium: Rechtsstaatlicher und gesellschaftspolitischer Rahmen

Das Kriterium steht mit 1. Kriterium in Verbindung und fokussiert eine entsprechende Potenzial- und Risikoabwägung, welche auch (mögliche) Konflikt- und Krisenlagen berücksichtigen sollte.

Folgende Subkategorien können das Kriterium ausdifferenzieren:

3.1 Governance/Fragilität

- mögliche Konfliktlagen (z. B. Korruption, Nepotismus, eingeschränkte Autonomie von Behörden beziehungsweise Institutionen)
- in der Gesellschaft vor Ort: Hierarchie und Entscheidungswege
- Organisation der Verwaltung (staatlich, kommunal/lokal)
- strukturelle Diskriminierung beziehungsweise Politik der Bevorzugung bestimmter Gruppen oder Benachteiligung/Marginalisierung bestimmter Gruppen

3.2 Rahmenbedingungen des Bildungssystems

- insbesondere unter Berücksichtigung von Politik, Wirtschaft und Bevölkerung

3.3 Rechtssicherheit

- rechtliche Bedingungen vor Ort, insbesondere relevante rechtliche Regelungen hinsichtlich des Vorhabens
- Unabhängigkeit der Gerichte

3.4 Meinungsfreiheit

- rechtliche Regelungen, insbesondere hinsichtlich Religionschutz, Meinungsfreiheit, Zensur, Regulierung von Datentransfer/ -speicherung, sozialer Medien

3.5 Soziokulturelle Besonderheiten

(unter Einschluss einer diversitätssensiblen Kontextanalyse)

- gegebenenfalls unterschiedliche Verhandlungsführung oder Erwartungshaltungen
- sozialer, kultureller oder auch systemischer Kontext des Kooperationspartners

4. Kriterium: Chancen und Risiken des jeweiligen Wissenschaftssystems

Mithilfe des Kriteriums sollen konkrete Chancen und Risiken des jeweiligen Wissenschaftssystems reflektiert und detailliert analysiert werden. Bei der Bewertung steht die Ebene des individuellen Abwägungs- und Aushandlungsprozess von Risiken und Chancen konkreter internationaler Kooperationen/Partnerschaften im Fokus.

Aufgrund der Komplexität eines Systems (hier: Wissenschaftssystem) lässt sich eine entsprechende Einschätzung nur teilweise und unter Berücksichtigung individueller beziehungsweise institutioneller Schwerpunktsetzungen oder Interessen vornehmen.

Chancen von Kooperationen/Partnerschaften

Folgende Subkategorien können Chancen von Kooperationen ausdifferenzieren:

4.1 Leistungsfähigkeit und Rahmenbedingungen

- Basisinformationen: u. a. zu Exzellenzinitiativen, Verfahren hinsichtlich der Erteilung von Forschungsgenehmigungen und Visa (Visumskategorien sowie Melde-/ Dokumentationspflichten)
- rechtliche Vorgaben zur (gemeinsamen) Verwendung/Publikation von Forschungsergebnissen
- Chancengleichheit; Umgang mit Meinungsfreiheit, Diversität, Geschlechter-/ Genderverhältnissen

4.2 Internationalisierungsgrad und internationale Positionierung

- auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene: u. a. Strategien für internationale Hochschulbildung, Programme zur Förderung des akademischen Austausches, Visapolitik
- Ausstattung von Hochschulen, Infrastruktur, Grad der Internationalisierung, internationales Renommee, bestehende Netzwerke
- Förder-/ Finanzierungsprogramme für die internationale Zusammenarbeit

- 4.3 Passgenauigkeit der Bildungs- und Forschungsschwerpunkte zum deutschen Wissenschaftssystem
 - u.a. fachliche/thematische Schwerpunkte und Innovationsstärken
 - Komplementarität des jeweiligen Systems hins. Verwaltungs-/ Bürokratiestrukturen (z. B. Hochschul-Governance, Verwaltungsstrukturen, soziokulturelle Hierarchiekonzepte, Abrechnungsstrukturen/Buchhaltungsverfahren)
- 4.4 Qualitätssicherung und Anerkennung von Abschlüssen
 - entsprechend bestehende zwischenstaatliche Regelungen
- 4.5 Stellenwert von Fremdsprachen und interkultureller Kompetenz

Kritische Faktoren von Kooperationen/Partnerschaften

Folgende Subkategorien können kritische Faktoren von Kooperationen ausdifferenzieren:

- 4.6 Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung
 - Zensurstrukturen / systemischer Druck
- 4.7 (A) Autonomie der wissenschaftlichen Einrichtungen | (B) Finanzierungssysteme der Hochschulen
 - Grad der Autonomie der Partnerinstitution und der Wissenschaftler*innen
 - Voraussetzungen für die Erlangung akademischer Grade
 - freie und transparente Themenvergabe im Kontext von Abschlussarbeiten beziehungsweise Promotionsvorhaben
 - wissenschaftliche Sozialisation der Generation von Hochschulakteuren, mit der man direkt zusammenarbeitet
 - Wissenschaftsautonomie und Forschungsstandards
- 4.8 Ethische Leitlinien
 - Kooperation/Partnerschaft und (eigener) Wertekanon (insbesondere Umgang mit unterschiedlichen Positionen)
- 4.9 (A) Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage | (B) Zivilmilitärische Verbindungen im Hochschulsektor, mit Fokus auf „Dual Use“
 - Gefährdung des Schutzes geistigen Eigentums
 - zivil-militärische Verbindungen im Hochschulsektor des betreffenden Landes

Organisationsspezifische Kriterien (Kriterien 5-6)

Die beiden nachstehenden Kriterien dienen dazu, die Auswahlentscheidung hinsichtlich einer entsprechenden Hochschule, Forschungseinrichtung oder Organisation für eine Kooperation oder Partnerschaft zu unterstützen.

5. Kriterium: Leistungsfähigkeit und Passgenauigkeit der wissenschaftlichen Partnerinstitution(en)

Folgende Subkategorien können das Kriterium ausdifferenzieren:

- 5.1 Reputation
 - beispielsweise Recherche und Reflexion internationaler/nationaler Rankings
- 5.2 Qualität in Forschung und Lehre
 - akademische und ethische Aspekte im Fokus: Inhalte und Aufbau des Studiums/Curriculums; Freiheit in Forschung und Lehre; diskriminierungsfreier Zugang zum Studium und zur Lehre sowie Forschung; Informationssicherheit für Studierende sowie Forschende und Mitarbeitende der Hochschule und die Einbindung beziehungsweise Förderung von Alumni*Alumnae; gegebenenfalls der Stand der Drittmittelwerbung sowie nationalen Forschungsindices
 - ausreichender Zugang zur Einrichtung seitens benachteiligter Gruppen
 - Ethikrichtlinien (insbes. redliche Verwendung von Forschungsergebnissen)
 - belastbare Sicherheitsinfrastruktur im Physischen sowie im Digitalen (d. h. Zugangsmanagement, Verschlüsselungs- und Sicherheitsinfrastruktur, ausreichend vor

Hackerangriffen geschützte Schnittstellen)

5.3 Internationalisierungsgrad

- Anzahl und Ausrichtung von Hochschulkooperationen
- Programme zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Wissenschaftler*innen
- Anzahl der internationalen Studierenden sowie Wissenschaftler*innen
- Internationalisierungsstrategie der Institution (gegebenenfalls unter Einbezug von Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Diversität)
- Verwaltungsinfrastruktur hins. der Internationalisierung

5.4 Diversität und Antidiskriminierung (in Verbindung mit Subkriterium 1.4)

- Chancengleichheit, Diversität und Inklusion: sozialer, kultureller oder auch systemischer Kontext des Kooperationspartners, insbesondere bezogen auf Umgang mit Diversitätsdimensionen und Intersektionalität sozialer Kategorien (z. B. unterstellte/vorhandene soziokulturelle Rollenverständnisse, Geschlechterstruktur/Gender, Heteronormativität, Behinderung)
- Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Zwang: Einschätzung der mutmaßlichen Gefährdungslage (z. B. aufgrund von verfügbaren Stellungnahmen, Dokumenten, Berichten über Veranstaltungen/Tagungen, sodass potenziell erwartbare Bedrohungslagen, geschlechts-/ gender-/ diversitätsspezifische Diskriminierungsmuster, Gefährdung durch sexualisierte Gewalt, Sicherheitsrisiken für Angehörige marginalisierter Gruppen wie Behinderte beurteilt werden)

6. Kriterium: Einbettung in die eigene institutionelle Strategie

Folgende Subkategorien können das Kriterium im Sinne einer Chancen- und Risikoabwägung ausdifferenzieren:

6.1 (A) Passgenauigkeit | (B) Komplementarität mit bestehenden Kooperationen | (C) Synergien und Chancen durch die Kooperation

- gegebenenfalls Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs oder der eigenen Hochschule durch bestimmte Maßnahmen (z. B. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, gemeinsame Publikationen, Aufbau gemeinsamer Studienprogramme, Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben)
- Entwicklungsstand der gegebenenfalls bereits bestehenden kooperativen Beziehung(en) – d. h. persönliche/institutionelle Ebene; regelmäßige/sporadische Kontakte; Ausbau/Verstetigung oder Initiierung/Aufbau von Zusammenarbeit
- Motivation und Gründe für die Zusammenarbeit (z. B. wissenschaftliche Expertise, gemeinsame Forschungsinteressen, vergleichbare Standards, kompatible Lehr-/ Forschungsfelder, Kompatibilität mit der Partnerhochschule) – insbesondere fachliche Gründe, d. h. fachlicher Gewinn für die eigene Institution (Mehrwert für die EHB)

6.2 (A) Adaptivität | (B) Offenheit

- Adaptivität, um bei der Umsetzung der Internationalisierungsstrategie auf sich verändernde Umfeldbedingungen flexibel reagieren zu können
- Offenheit beziehungsweise Grad an Nonkonformität, der es Wissenschaftler*innen in einem definierten Bereich erlaubt, Innovationspotenziale auch abseits der fachlichen und regionalen Schwerpunktsetzungen zu erschließen

VI. Erprobungsklausel

Die Handreichung wird im Hinblick auf die Praktikabilität ihrer Regelungen überprüft, indem der Ausschuss für internationale Kooperationen und Partnerschaften dem Akademischen Senat zwei Jahre nach dessen Beschluss (siehe Deckblatt) eine entsprechende Bewertung in Form eines Berichts vorlegt. Der Akademische Senat entscheidet auf dieser Grundlage über Anpassungsbedarfe.